

(4) Der Klassenleiter arbeitet mit der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pioniergruppe zusammen. Er hilft, deren Initiative und Selbständigkeit zu entwickeln und ein vielseitiges politisches, geistig-kulturelles und sportliches Leben im FDJ- bzw. Pionierkollektiv der Klasse zu entfalten. Gemeinsam mit ihnen gewährleistet er, daß alle Schüler fleißig und gewissenhaft lernen und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

(5) Der Klassenleiter macht die Eltern seiner Schüler mit den Zielen und Aufgaben der kommunistischen Erziehung der Schuljugend vertraut. Er informiert sie regelmäßig über die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder, deren Leistungen und Verhalten. Der Klassenleiter ist verpflichtet, Elternbesuche und Elternsprechstunden durchzuführen. Er berät die Eltern bei der Familienerziehung und gewinnt sie für eine enge Zusammenarbeit mit der Schule und mit der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation. Er hat Hinweise und Vorschläge der Eltern zur weiteren Verbesserung der erzieherischen Arbeit zu beachten und erforderlichenfalls den Direktor darüber zu informieren. Im Schuljahr führt der Klassenleiter in enger Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv mindestens 3 Elternversammlungen durch.

(6) Der Klassenleiter unterstützt die Arbeit des Klassenelternaktivs. Er berät mit dem Klassenelternaktiv Aufgaben der Bildungs- und Erziehungsarbeit in seiner Klasse sowie Fragen der Erziehung der Schüler im Elternhaus und arbeitet bei deren Lösung vertrauensvoll mit dem Elternaktiv zusammen.

(7) Der Klassenleiter arbeitet mit der Patenbrigade und den Betreuern der Betriebe zusammen. Er macht sie mit den Erziehungsvorhaben in seiner Klasse und in der FDJ- bzw. Pioniergruppe bekannt, gibt ihnen Hinweise für ihr Mitwirken und berät sie in ihrer Arbeit mit den Schülern. Er informiert sich bei den Betreuern über die Arbeit und das Verhalten der Schüler im polytechnischen Unterricht und berücksichtigt ihre Hinweise bei der Gestaltung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Arbeit.

V.

Die Lehrer und Erzieher

§25

Wichtigster gesellschaftlicher Auftrag der Lehrer und Erzieher ist es, durch eine qualifizierte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit Grundlagen für die allseitige und harmonische Persönlichkeitsentwicklung aller Schüler und für die Entwicklung des Schülerkollektivs zu schaffen. Die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch ihr Wirken Ordnung und Disziplin an der Schule zu sichern und das einheitliche Handeln des Pädagogenkollektivs zu unterstützen. Sie haben das Recht und die Pflicht, sich ständig weiterzubilden und an der Leitung und Planung der Arbeit der Schule mitzuwirken.

§26

(1) Die Hauptaufgabe aller Lehrer ist die Erteilung eines wissenschaftlichen, parteilichen und lebensverbundenen Unterrichts. Jeder Lehrer ist verpflichtet, seinen Unterricht gewissenhaft und in hoher Qualität durchzuführen.

(2) Eine wichtige Voraussetzung, die Kontinuität des Unterrichtsprozesses zu sichern, jede Unterrichtsstunde rationell zu gestalten und hohe Bildungs- und Erziehungsergebnisse zu erzielen, ist die sorgfältige Planung und Vorbereitung des Unterrichts auf der Grundlage der Lehrplananforderungen und unter Berücksichtigung der erreichten Bildungs- und Er-

ziehungsergebnisse. Sie umfaßt die Planung der Stoffeinheiten und die Vorbereitung jeder Unterrichtsstunde.

(3) Art und Weise der schriftlichen Aufzeichnungen zur Planung und Vorbereitung des Unterrichts sind vom Charakter des Faches, von den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln, von der Qualifikation und von den Erfahrungen des Lehrers abhängig. Sie können für einzelne Lehrer in Abhängigkeit von der Qualität und den Ergebnissen ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit durch den Direktor näher bestimmt werden.

(4) Die Lehrer sind für die lehrplangerechte Ausstattung der Unterrichtsräume mitverantwortlich. Sie haben die pflegerische Behandlung der technischen Geräte und Unterrichtsmittel zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsräume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Die Lehrer sind in ihrem Unterricht für die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz verantwortlich.

(5) Zu ihrer Unterstützung bei der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung des Fachunterrichts können die Lehrer geeignete Schüler gewinnen. Die Verantwortung der Lehrer wird durch den Einsatz dieser Schüler nicht eingeschränkt.

§27

(1) Die pädagogische Arbeit der Lehrer und Erzieher im Schulhort und im Schulinternat ist darauf gerichtet, den Schülern beim Lernen zu helfen, sie zur Anwendung erworbenen Wissens zu befähigen und zu schöpferischer Selbstbetätigung anzuregen. Sie muß zur gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung der Schüler beitragen.

(2) Die Lehrer und Erzieher im Schulhort und im Schulinternat sind für die ausreichende Hilfe bei der sauberen und vollständigen Anfertigung der Hausaufgaben verantwortlich. Im Zusammenwirken mit den FDJ- und Pioniergruppen sichern sie eine erzieherisch wertvolle Freizeitgestaltung der Schüler.

(3) Die Erzieher sind verpflichtet, sich auf ihre pädagogische Arbeit mit den Kindern sorgfältig vorzubereiten. Sie planen ihre Arbeit auf der Grundlage zentraler Vorgaben, einschließlich der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Arbeitsplanes der Schule und der Pläne der Klassenleiter.

(4) Die Erzieher müssen bei der Planung ihrer Arbeit berücksichtigen, daß die Schüler ausreichend Zeit zur individuellen Beschäftigung und Erholung, zum Aufenthalt im Freien, zur Einnahme der Schülerspeisung und zur Mittagsruhe haben.

VI.

Die Schüler

§28

Das Schülerkollektiv

(1) Die Entwicklung und Festigung des Schülerkollektivs als wesentliche Bedingung für die erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule ist gemeinsame Aufgabe der Pädagogen, der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation und der anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte.

(2) Die Beziehungen der Schüler im Schülerkollektiv sind auf der Grundlage der Statuten der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu entwickeln.